

Satzung der Verkehrswacht Walsrode e. V.

Präambel:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Gerichtsstand, Geschäftsjahr, Wirkungsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Deutsche Verkehrswacht-Verkehrswacht Walsrode e.V. (in der Satzung Verkehrswacht Walsrode e.V. genannt). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter Nr. VR 115 eingetragen.
- (2) Die Verkehrswacht Walsrode e.V. hat ihren Sitz in Walsrode. Sie wurde am 18. Dezember 1958 errichtet.
Die Verkehrswacht Walsrode e.V. ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Sie ist Mitglied in der Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V. Die Mitgliedschaft in der Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V. berührt die rechtliche Selbständigkeit und Vereinsautonomie der Verkehrswacht nicht.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Verkehrswacht Walsrode e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck der Verkehrswacht Walsrode e.V. ist die Förderung der Unfallverhütung
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. die Beeinflussung des Verkehrsverhalten und die Einstellungen der Verkehrsteilnehmer, um Unfälle im Straßenverkehr mit den damit verbundenen persönlichen, wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Auswirkungen zu vermeiden;
 - b. die Vertretung der, die Verkehrssicherheit berührenden Interessen der Verkehrsteilnehmer, Öffentlichkeit und interessierte Stellen. Zu beraten, und, soweit möglich, zu gemeinsamer, gemeinnütziger Arbeit zusammenzufassen.
 - c. Der Verein kann eine Jugendgruppe einrichten.
 - d. Für die eine von der Mitgliederversammlung der Verkehrswacht Walsrode e.V. zu beschließende Jugendordnung gilt. Die Jugendgruppe ist nicht rechtlich selbständig, sondern eine Sparte des Vereins.
 - e. Räumlicher Wirkungsbereich der Verkehrswacht Walsrode e.V. ist das Gebiet des Altkreises Fallingbostal.

Um die vorstehenden Ziele zu erreichen, hält die Verkehrswacht Walsrode e.V. im Rahmen ihrer Möglichkeiten Angebote für den Bereich der Bildung und Fortbildung (Verkehrserziehung, Mobilität), den Bereich der Verkehrsaufklärung sowie personelle und materielle Dienstleistungen bereit.

- (2) Die Verkehrswacht Walsrode e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden..
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- (6) Der Vorstand ist insoweit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (7) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach § 2 Abs. 5 Satz II trifft der Vorstand.
- (8) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Heidekreis oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung für die Verkehrssicherheitsarbeit im Gebiet der Verkehrswacht Walsrode e.V. zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Erwerb der Mitgliedschaft:
 - a. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
 - b. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand natürliche Personen ernennen, die sich um die Förderung der Verkehrssicherheit oder um die Entwicklung der Verkehrswacht besonders verdient gemacht haben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod des Mitglieds,
- b. durch freiwilligen Austritt,
- c. durch Ausschluss aus dem Verein,
- d. durch Streichung aus der Mitgliederliste,
- e. bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.

Wenn ein Mitglied in grober Weise schuldhaft die Interessen der Verkehrswacht Walsrode e.V. verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Rechte der Mitglieder:

Alle volljährigen und unbeschränkt geschäftsfähigen Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Minderjährige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Mitglieder können ihr Stimmrecht nur durch ihren gesetzlichen Vertreter ausüben. Die Mitglieder sind berechtigt, die Angebote für den Bereich der Bildung und Fortbildung (Verkehrserziehung, Mobilität), den Bereich der Verkehrsaufklärung sowie personelle und materielle Dienstleistungen vorrangig zu nutzen.

Pflichten der Mitglieder:

Alle Mitglieder haben die gleichen Pflichten

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen an die Verkehrswacht Walsrode e.V. einen Beitrag, die Höhe des Beitrages wird durch besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Beitrag ist am 01.03. jeden Jahres fällig, die Zahlweise ist jährlich. Unabhängig vom Datum des Beitritts ist der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe für das Kalenderjahr zu entrichten.

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Zahlungsaufschub, Beitragsermäßigung oder Beitragserlass gewähren.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand i.S.d. §26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) dem Organisationsleiter
- f) zu c) – e) je einem Vertreter
- g) dem Beauftragten für Jugendarbeit, wenn eine Jugendgruppe gemäß § 2 dieser Satzung besteht.

Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung im Bedarfsfall auf Vorschlag des Vorstandes einen Geschäftsführer wählen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können auf Antrag des Vorstandes ehemalige Vorstandsmitglieder, die sich im Sinne der Bestrebungen und Aufgaben des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenvorstandsmitglieder haben im Vorstand beratende Stimme.

Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b. Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes sowie Beschlussfassung über durchzuführende Maßnahmen, soweit sie sich auf den Zweck der Verkehrswacht gemäß § 2 dieser Satzung beziehen.

Zur Förderung der Zwecke und Ziele der Verkehrswacht beruft der Vorstand einen Beirat aus Persönlichkeiten mit besonderer Sachkenntnis auf dem Gebiet der Verkehrssicherheitsarbeit auf drei Jahre. Die Mitglieder des Beirates haben im Vorstand beratende Stimme.

Zu seiner sachlichen und fachlichen Beratung kann der Vorstand ständige Ausschüsse und vorübergehend tätige Arbeitskreise einsetzen. Deren Mitglieder und ein jeweiliger Sprecher sind vom Vorstand zu berufen.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tage einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied- eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
- c) Entgegennahme des Berichts über die Rechnungsprüfung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Wahl der Rechnungsprüfer
- g) Beschlussfassung über die der Mitgliederversammlung vorgelegten Anträge
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- i) Beschlussfassung über die Auflösung der Verkehrswacht
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr mindestens einmal statt, und zwar möglichst innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung jederzeit einberufen, wenn er es im Interesse des Vereins für erforderlich hält, und ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung beantragt (außerordentliche Mitgliederversammlung).

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht die Satzung ein anderes bestimmt. Bei allen Abstimmungen werden nur die gültigen Ja- und die gültigen Nein-Stimmen gezählt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) ist jedoch die Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vierfünftel erforderlich.

- (5) Die nach der Satzung durchzuführenden Wahlen leitet ein von der Versammlung bestimmter Wahlleiter. Der Wahlleiter kann sich Wahlhelfer bedienen. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl per Handzeichen oder Akklamation durchzuführen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält. Erreicht kein Bewerber im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem können neue Bewerber vorgeschlagen werden. Ergibt sich dann auch keine einfache Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Anwärter in die engere Wahl (Stichwahl), die die meisten Stimmen hatten.
- (7) Alle Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer werden einzeln gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist auch im Rahmen einer Blockwahl zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
 Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - c) die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - d) die Tagesordnung
 - e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse
 - f) die Art der Abstimmung
 - g) bei Satzungsänderung ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- (9) Innerhalb von sechs Wochen ist die Niederschrift über die Homepage der Verkehrswacht Walsrode e.V. bekannt zu geben, ergänzend ist allen Mitgliedern die Einsichtnahme beim 1. Vorsitzenden zu gewähren.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die ordentliche Mitglieder der Verkehrswacht sein müssen, auf die Dauer von zwei Jahren. Nur ein Rechnungsprüfer darf wiedergewählt werden.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen die Rechnungslegung. Den Rechnungsprüfern sind alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und ist umfassend Auskunft zu erteilen.
- (3) Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung.
- (4) Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können Wirtschaftsprüfer zur Wirtschaftlichkeitsprüfung einsetzen.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht s anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Heidekreis oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich zwecks Förderung der Unfallverhütung im Gebiet der Verkehrswacht Walsrode e.V. zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der Verkehrswacht Walsrode e. V. am 17.03.2016. beschlossen. Sie ist mit der Eintragung in das Vereinsregister unter Nr. VR115 am in Kraft getreten.

Gleichzeitig ist die bisherige Satzung der Verkehrswacht Walsrode e.V. außer Kraft getreten.

Walsrode, den

1. Vorsitzende/r

stellv. Vorsitzende/r